

Regionalplanung in Leipzig-Westsachsen

Zentrale Informationen zur Windenergieplanung
im Rahmen der
Teilfortschreibung Erneuerbare Energien



→ Gesetzliche Grundlage und Aufgabe des Regionalen Planungsverbands

Grundlage

- » Entscheidungen zur Energiepolitik werden auf EU-, Bundes- und Landesebene getroffen.
- » Gemäß Sächsischem Landesplanungsgesetz (§ 4a) sind bis Ende 2027 mindestens 2 % der Planungsregion als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen.

Ziel Regionaler Planungsverband Leipzig-WestSachsen

- » Ziel des Regionalen Planungsverbands ist es die Vorranggebiete Windenergienutzung in möglichst großer Entfernung zu den Siedlungsgebieten und unter Berücksichtigung von Natur und Landschaft sowie weiterer Kriterien (siehe Folien 4 und 5) bis 2027 auszuweisen, um den Handlungsauftrag nach § 4a des Sächsischen Landesplanungsgesetzes zu erfüllen.
- » Im bisher gültigen Regionalplan wurden 0,3 % der Fläche als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Karte 14) unter Einschluss der Rotorflächen (Rotor-in) und teilweise mit Höhenbegrenzungen ausgewiesen. Damit erfüllt der Regionalplan nicht mehr die aktuellsten bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben und muss zum Ausbau der Erneuerbaren Energien fortgeschrieben werden.
- » Der Regionale Planungsverband plant keine Windenergieanlagen oder Windparks, sondern weist Vorranggebiete aus, die für die Errichtung von Windenergieanlagen reserviert und konkurrierende Nutzungen ausschließen sollen.

→ Folgen ohne erfolgreichen Beschluss der Teilfortschreibung

- » Tritt die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien nicht rechtzeitig bis zum 31.12.2027 in Kraft, können Windenergieanlagen privilegiert im Außenbereich errichtet werden.
- » Für Abstandsregelungen zu Siedlungsgebieten würden dann die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die optisch bedrängende Wirkung nach § 249 Abs.10 Baugesetzbuch gelten.
- » Eine optisch bedrängende Wirkung ist laut Baugesetzbuch in der Regel nicht gegeben, *„wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.“* Im Gegensatz zu den Vorranggebieten Windenergienutzung mit einem Mindestabstand von in der Regel 1.000 m zu Siedlungsgebieten, könnte sich der Abstand zu Siedlungsgebieten somit deutlich reduzieren.
- » Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre zudem in Landschaftsschutzgebieten uneingeschränkt möglich, sofern diese nicht als Naturschutzgebiet oder Natura 2000-Gebiet geschützt sind.

Für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurde ein gesamträumliches Planungskonzept mit einheitlich anzuwendenden Kriterien zugrunde gelegt. Hierbei ist zwischen Kriterien zu unterscheiden, welche die Ausweisung befördern (**Gunstbereiche**) und Kriterien, an denen keine Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen (**Freihaltungsbereiche**). Diese Kriterien wurden in den Verbandsversammlungen am 15.03. und 31.05.2024 ohne Gegenstimmen beschlossen.

→ **Gunstbereiche (Nutzungsbefördernde Kriterien)**

- » G1 Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (Regionalplan Leipzig-Westsachsen)
- » G2 Flächen für Repowering¹⁾ um Bestandsanlagen außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung
- » G3 Flächen in Nachbarschaft zu bestehenden oder geplanten Windenergiegebieten in Nachbarregionen
- » G4 Flächen mit technogener Vorprägung²⁾ der Landschaft
- » G5 Flächenpotenziale in Bereichen aktiver Braunkohletagebaue
- » G6 Flächen mit kommunalen Planungsabsichten

¹⁾ „Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage“ (§ 16b Bundesimmissionsschutzgesetz)

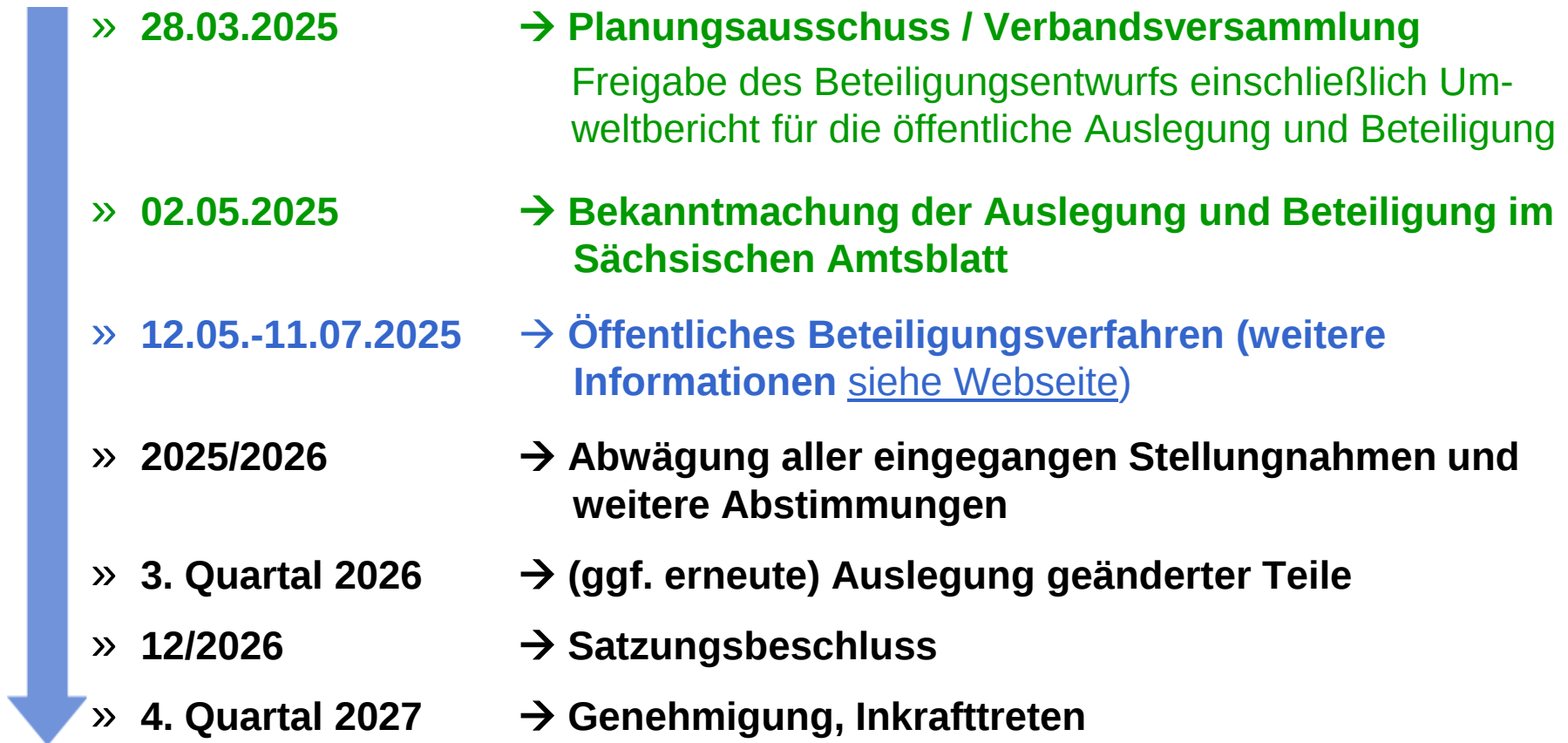
²⁾ geeignete Flächen in Nachbarschaft zu bereits baulich oder infrastrukturell vorgeprägten Räumen (Verkehrstrassen, Freileitungen, Gewerbe- und Industriegebiete etc.) zur Nutzung von Bündelungspotenzialen und Synergieeffekten

→ Freihaltungsbereiche (Nutzungskonfligierende Kriterien)

- » F1-F4 Bebauung/Siedlungsabstand (1.000 m Abstand zu Wohnbebauung, Klinik-, Kur- und Pflegeeinrichtungen, 600 m Abstand zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich mit weniger als 5 Wohngebäuden)
- » F5/F6 Landesverteidigung (Vorranggebiete Verteidigung, militärischer Flugverkehr des Fliegerhorstes Schönewalde/Holzdorf)
- » F7/F8 Ziviler Luftverkehr (Flughäfen, Bau-/Anlagenschutzbereiche)
- » F9-F11 Infrastrukturtrassen (Straße/Schiene/Freileitungen)
- » F12-F14 Wasser (Vorranggebiete Hochwasserschutz, Gewässer, Trinkwasserschutzzonen I und II)
- » F15-F21 Natur und Landschaft (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz, Kernbereiche von Landschaftsschutzgebieten, Heidelandchaften, Artenschutzbereiche, Wald mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht oder ausgewählten Waldfunktionen)
- » F22/23 Vorranggebiete Rohstoffabbau (Braunkohle, mineralische Rohstoffe)
- » F24/F25 sonstige (geotechnische Sperrbereiche, Seismologische Station)

→ Planungsprozess

- 
- » Identifizierung eines Flächenpools regionalplanerisch geeigneter Flächen (mindestens 2 % der Regionsfläche) nach Überlagerung der Gunst- und Freihaltebereiche
 - » Überlagerung mit kommunalen Begehren sowie privatwirtschaftlichen Interessensgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
 - » Übergabe des Flächenpools an TU Dresden zur Umweltprüfung
 - » Auswahl geeigneter Gebiete unter regionalplanerischen und umweltrelevanten Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung des Überlastungsschutzes
 - » Auswahl möglicher Vorranggebiete und Prüfung Planungsziel (mindestens 2 % der Regionsfläche)
 - » Übergabe der ausgewählten Vorranggebiete an TU Dresden zur Umweltprüfung und Erarbeitung des Umweltberichtes
 - » Übergabe ausgewählter Flächen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zur Detailprüfung militärischer Belange



→ Werden in allen Vorranggebieten Windenergienutzung Windenergieanlagen entstehen?

- » Vorranggebiete Windenergienutzung sind Gebiete, die für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet und raumordnerisch gesichert sind. Ob Windenergieanlagen tatsächlich in den Vorranggebieten Windenergienutzung entstehen, hängt vom konkreten Ansiedlungsinteresse der Projektentwickler und Grundstückseigentümer ab. Diese beantragen in einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzverordnung, wo innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung Windenergieanlagen entstehen sollten. Alternativ kann die Anzahl und Verteilung der Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung von den Kommunen über Bebauungspläne geregelt werden.

→ Können innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung Windenergieanlagen ohne Restriktionen errichtet werden?

- » Die fachgesetzlichen Regelungen sind auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung einzuhalten. Für die Einhaltung z. B. immissionsschutzrechtlicher Vorgaben sind jeweils die Immissionsschutzbehörden der Stadt Leipzig, des Landkreises Leipzig und des Landkreises Nordsachsen zuständig.

→ Kann der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen Höhenbeschränkungen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung erlassen?

- » Nein, um das Flächenziel von 2 % zu erreichen, darf unter Berücksichtigung des Bundesrechts keine Höhenbegrenzung vorgenommen werden. Höhenbeschränkungen können sich erst im konkreten Genehmigungsverfahren durch fachgesetzliche Vorgaben ergeben.

- **Können auch außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung Windenergieanlagen errichtet werden?**
 - » Bei fristgerechtem Inkrafttreten des Teilregionalplans Erneuerbare Energien entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung. Eine Windenergieanlage außerhalb der Vorranggebiete kann nur errichtet werden, wenn keine öffentlichen Belange (z. B. Ablehnung der Kommune) entgegenstehen.
- **Wie erfolgt die Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung und muss jede Kommune das Flächenziel von 2 % erreichen?**
 - » Der Flächenbeitragswert in Höhe von mindestens 2 % der Regionsfläche bezieht sich auf die gesamte Fläche der Planungsregion Leipzig-WestSachsen, nicht auf die Ebene der Kommunen. Somit gibt es bezogen auf die einzelne Kommune kein Mindestflächenziel. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt unter der Berücksichtigung der festgelegten Kriterien nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration. Damit soll die Überlastung einzelner Kommunen vermieden werden. In einigen Kommunen ist auf Basis der definierten Kriterien die Ausweisung von Vorranggebieten nicht möglich, so dass andere Kommunen einen höheren Flächenanteil aufweisen.
- **Haben Sie Fragen zu Windenergieanlagen als Bauwerk sowie Möglichkeiten zur finanziellen Teilhabe?**
 - » Die Sächsische Energieagentur beantwortet häufig gestellte Fragen zu technischen Funktionen und potenziellen Beeinträchtigungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen unter folgendem Link:
https://www.saena.de/download/Erneuerbare%20Energien/SAENA_FAQ_BF_barr.pdf